

# Umwelt- und Klimapolitik

Klaus Jacob

Europa blieb auch im vergangenen Jahr ein Treiber für Umwelt- und Klimapolitik, sowohl international wie auch für die Mitgliedstaaten. Die Umsetzung der im Europäischen Green Deal (EGD) angekündigten Maßnahmen und Strategien war dabei das zentrale Instrument. Dabei standen die klimapolitischen Vorhaben zur Erreichung einer Dekarbonisierung bis zur Mitte des Jahrhunderts im Vordergrund zumindest des öffentlichen Interesses. Darüber hinaus wurden aber auch Initiativen unter anderem zum Schutz von Biodiversität, Reduktion von Emissionen und Ressourcenschonung erarbeitet. Ein zentrales Dokument ist insbesondere auch das 8. Umweltaktionsprogramm, das im vergangenen Jahr entworfen und von der Kommission an Parlament und Rat übermittelt wurde. In dem Programm werden zentrale Ziele des Europäischen Green Deal weiter konkretisiert. Dazu gehören insbesondere die Ziele zu Treibhausgasneutralität bis 2050, die Anpassung an den Klimawandel, eine vom Verbrauch natürlicher Ressourcen entkoppelte Ökonomie, die Ambition einer Reduktion von schädlichen Emissionen auf Null, der Schutz von Biodiversität und die Steigerung von Naturkapital sowie die Reduktion von Umweltwirkungen durch Produktion und Konsum. Das Dokument legt den strategischen Rahmen für die Handlungsfelder und die Ziele europäischer Umweltpolitik bis 2030. Insbesondere wird auch ein Monitoring der Fortschritte vorgeschlagen.

## Spannungen und Synergien zwischen Klima- und Handelspolitik

Ein zentrales Handlungsfeld ist die Integration von Klimapolitik in die europäische Handelspolitik. Handel mit nicht-europäischen Partnern ist eine wesentliche Rahmenbedingung für Klimapolitik: Durch Klimapolitik könnten Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie entstehen, wenn in Europa Kosten auferlegt werden, in anderen, konkurrierenden Ländern aber nicht. In der Folge könnte Produktion in solche Länder verlagert werden, in denen die Standards niedriger sind (sogenanntes Carbon Leakage). Entsprechend ist sowohl aus wirtschaftlicher wie aus ökologischer Sicht eine solche Verlagerung zu vermeiden. Bisher wurden im Rahmen des Emissionshandels die emissionsintensiven Grundstoffindustrien von einer Belastung ausgenommen, indem die Emissionszertifikate kostenfrei zugeteilt wurden. Damit fallen die Anreize zur Emissionsminderung schwächer aus. Zwar kann es für die Unternehmen noch interessant sein Emissionen zu reduzieren, um dann die Zertifikate verkaufen zu können. Das unmittelbare Preissignal ist aber ausgesetzt. Die Zahl der kostenlos zugeteilten Zertifikate wurde in jeder Periode schon reduziert, um dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Diese kostenlose Zuteilung soll bis 2030 beendet werden und die Zertifikate dann wie auch für andere Sektoren schon bisher im Wege einer Auktion vergeben werden.

Mit weiter zunehmendem Anspruchsniveau und damit verbundenen Kosten, zum Beispiel einer weiteren Reduktion der Emissionszertifikate, ist die Befürchtung verbunden, dass Wettbewerbsnachteile eintreten. Ein globaler Preis auf Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), wie etwa im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) ausgehandelt, scheint aber völlig unrealistisch. Daher wurden Vorschläge

ausgearbeitet, um an den Außengrenzen der EU einen Grenzausgleich einzuführen: Europäische Hersteller sollen dort für exportierte Güter die Kosten für die Emissionszertifikate zurückerstattet bekommen und Importeure ihrerseits entsprechende Abgaben leisten.<sup>1</sup>

Während dies bei unverarbeiteten Gütern wie zum Beispiel Zement, Stahl oder Aluminium leicht durchführbar scheint, ist ein Grenzausgleich dann kompliziert, wenn es sich um Fertigprodukte handelt: wie viel Aluminium, Stahl oder Kunststoffe sind etwa in einem importierten Auto? Wenn Fertigprodukte nicht Teil des Grenzausgleichs wären, dann gäbe es einen Vorteil für nicht-europäische Anbieter. Der Grenzausgleich ist ein potentielles Handelshemmnis und dürfte einer Kontrolle durch die Welthandelsorganisation (WTO) unterzogen werden. In dieser Hinsicht wird der Mechanismus auch von den Mitgliedstaaten unterschiedlich bewertet. Mitgliedstaaten wie Deutschland, die intensiv in den internationalen Handel mit Industriegütern eingebunden sind, sind hier zurückhaltender als Mitgliedstaaten, die eher mit Agrarprodukten oder mit Dienstleistungen am internationalen Handel beteiligt sind. Diese Unterschiede wurden auch im Zusammenhang des Handelsabkommen mit den Mercosur-Staaten (Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay) und der EU deutlich. Mittlerweile haben die Niederlande, Österreich und Frankreich die Ratifizierung unter Verweis auf das Risiko des Unterlaufens von Umweltstandards und zu geringen Anstrengungen im Klimaschutz vor allem in Brasilien abgelehnt. Die Bundesregierung hält an dem Abkommen fest, die Ratifizierung steht aber noch aus.

### **Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem**

Der Grenzausgleich wurde im Juli 2020 vom Rat beschlossen, er soll 2023 in Kraft treten. Diesem Plan hat auch das Europäische Parlament Anfang 2021 zugestimmt. Ein Preis für CO<sub>2</sub>-Emissionen wird derzeit in 45 Ländern erhoben.<sup>2</sup> Dabei kommen sowohl Steuern als auch Emissionshandelssysteme zum Einsatz. Die damit verbundenen Preise unterscheiden sich und entsprechend wäre weiterhin ein Carbon Leakage zu erwarten. Andere Instrumente, zum Beispiel regulative Instrumente, um Emissionen zu mindern oder andere Energiequellen (Erneuerbare, Kernenergie), werden im Grenzausgleich zunächst nicht berücksichtigt. Allerdings wäre es denkbar, dass Länder, in denen auch andere klimapolitische Instrumente als Preismechanismen genutzt werden, im Grenzausgleich privilegiert werden. Dadurch könnte ein Club von klimapolitisch anspruchsvollen Ländern gebildet werden, um weitere Länder zu motivieren.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission bezieht sich zunächst nur auf den Außenhandel mit Gütern, die unmittelbar dem Emissionshandel unterliegen, also Stahl, Aluminium, Zement, Strom usw. Güter, die daraus produziert werden, sollen nicht dem Grenzausgleich unterzogen werden. Einführer müssen eine Abgabe entrichten, die den Kosten für Emissionsrechte entspricht, wenn das jeweilige Gut in Europa produziert worden wäre. Die Einführer können nachweisen, dass sie bereits im Ursprungsland eine Abgabe getätigt haben, dies würde dann mit der fälligen Abgabe verrechnet.

Die Einnahmen aus dem Grenzausgleich sollen in den Haushalt der Europäischen Kommission fließen. Damit eröffnet sich eine weitere Einnahmequelle: Neben den Beiträgen der Mitgliedstaaten und Einnahmen aus Zöllen war erst Anfang dieses Jahres eine weitere Komponente hinzugekommen: Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ermittelt sich

---

1 Susanne Dröge: Ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich für den Green Deal der EU. Funktionen, Fakten und Fallstricke, in: SWP-Studie 9/2021, S. 1–48.

2 Weltbank: Carbon Pricing Dashboard, abrufbar unter: <https://carbonpricingdashboard.worldbank.org/> (letzter Zugriff: 21.10.2021).

zu einem kleinen Teil auch aus dem Ausmaß der Verwendung von Kunststoff, beziehungsweise dessen Recycling in den Mitgliedstaaten. Damit werden (in kleinen) Schritten Umweltaspekte maßgeblich für die Finanzierung des EU-Haushaltes. Mit einer Ausweitung des Haushaltes wird aber nicht gerechnet, stattdessen geht zumindest die Bundesregierung davon aus, dass die neuen Einnahmen mit den bisherigen Beiträgen auf der Basis der Wirtschaftsleistung verrechnet werden.

Die Vereinnahmung des erwarteten Aufkommens aus dem Grenzausgleich in den Haushalt der EU wird aus entwicklungspolitischer Perspektive kritisch gesehen. Erstens könnte aus einer handelsrechtlichen Perspektive problematisch werden, wenn es sich nicht eindeutig um Abgaben für Umweltzwecke handelt. Nicht-europäische Handelspartner könnten einwenden, dass es sich tatsächlich um unzulässige Zölle handelt. Zweitens könnten Entwicklungsländer einwenden, dass sich daraus Barrieren ergeben, die dem Prinzip von Gemeinsamer aber Differenzierter Verantwortung widersprechen, was aber dem Abkommen von Paris zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Aufkommen vor allem in der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden.<sup>3</sup>

Während der skizzierte Mechanismus für einen Grenzausgleich vor allem nach Außen wirken soll und entweder nicht-europäische Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen motivieren oder doch zumindest Wettbewerbsnachteile und Carbon Leakage für Europa vermeiden soll, ist nach Innen das europäische Klimaschutzgesetz ein wesentlicher Baustein.<sup>4</sup> Im Klimaschutzgesetz werden die Ziele zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2050 und das Zwischenziel einer Emissionsreduktion um 55 Prozent bis 2030 rechtlich verbindlich gesetzt. Es definiert weiterhin einen Governance-Mechanismus zur Erreichung dieser Ziele: Alle fünf Jahre werden durch die Kommission die Maßnahmen der EU als Ganzes und der Mitgliedstaaten bewertet. Das Gesetz gibt die Kriterien und die Datengrundlagen für diese Bewertung vor. Vorgesehen ist weiterhin ein Expertengremium, das den Fortschritt bei der Klimapolitik bewertet.

Mit dem Grenzausgleich soll der Emissionshandel (ETS) und damit das zentrale Europäische Instrument des Klimaschutzes gestärkt werden und die bisher wenig vom ETS betroffenen emissionsintensiven Grundstoffindustrien verstärkt adressiert werden. Die weiteren Sektoren, die bisher nicht dem Emissionshandel unterliegen, aber bedeutende Beiträge leisten (insbesondere Verkehr, Landwirtschaft und Wohngebäude), sind durch die Lastenverteilungsverordnung erfasst. Hier sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Reduktionsziele für die Mitgliedstaaten vorgegeben. Deutschland muss bis 2030 in diesen Bereichen die Emissionen um 38 Prozent gegenüber 2005 reduzieren, ab 2021 werden die Vorgaben jährlich bis zur Erreichung dieses Ziels gesenkt. Beim Verfehlen des Ziels drohen Vertragsverletzungsverfahren. Diese könnten abgewendet werden, wenn Ausgleichszahlungen mit Regierungen vereinbart werden, deren Emissionsmengen unterhalb des Erlaubten liegen. De facto ist dies ein Emissionshandel zwischen den Mitgliedstaaten.

Die gegenwärtigen Emissionsmengen der Mitgliedstaaten geben aber nur einen geringen Spielraum für einen solchen Emissionshandel und entsprechend teuer würden die Ausgleichszahlungen ausfallen. Ausgehend von einem Preis von 100 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>

---

3 Clara Brandi: Priorities for a Development-friendly Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), in: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik Briefing Paper 20/2021, S. 1–5.

4 Europäische Kommission: Europäisches Klimaschutzgesetz, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/clima/policies/eu-climate-action/law\\_de](https://ec.europa.eu/clima/policies/eu-climate-action/law_de) (letzter Zugriff: 21.10.2021).

wurden für Deutschland die fälligen Zahlungen bis 2030 auf 60 Mrd. Euro geschätzt.<sup>5</sup> Dies bildete den Hintergrund für die Einführung eines nationalen Emissionshandels für diese Sektoren<sup>6</sup> und belegt die Rolle der EU als ein Treiber für die Weiterentwicklung von Klimaschutz und Umweltpolitik in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission nimmt weiterhin Einfluss auf die Mitgliedstaaten in ihrer Ausgestaltung von Ausstiegspolitiken. Insbesondere das Beihilferecht ist hier von Bedeutung. So wurden im Hinblick auf die in Deutschland vorgesehenen Ausgleichszahlungen für die Betreiber von Kohlekraftwerken Bedenken angemeldet und ein Prüfverfahren gestartet. Angekündigt wurde auch eine Überprüfung der Beihilferichtlinien unter dem Gesichtspunkt, ob umweltschädliche Subventionen Gegenstand von Prüfungen werden könnten.<sup>7</sup>

### **Fortschritte beim Europäischen Green Deal**

Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Green Deal sind auch in weiteren Bereichen erzielt worden. So wurden die Strategien für die Ambition von Zero Pollution vorbereitet, sowie die bereits angekündigte Chemikalienstrategie. Für einen neuen Anlauf für eine europäische Bodenschutz und eine Forststrategie wurden Konsultationen durchgeführt. Bei bisherigen Versuchen, diese Themenfelder auch auf europäischer Ebene zu behandeln, hatten unterschiedliche Mitgliedstaaten eher skeptisch reagiert. Durch die Bedeutung von Böden und Wäldern für die Erreichung der Treibhausgasneutralität und die notwendigen Regelungen für die Anrechnung der Landnutzung für die Aufnahme von Treibhausgasen (LULUCF) könnte die EU eine neue Rolle einnehmen und auch in diesen Bereichen eine Europäisierung vorangetrieben werden.

In Kraft getreten ist das Verbot der Inverkehrbringung von Einwegplastik. Diese Produkte tragen wesentlich zur Verunreinigung der Umwelt bei und ein erheblicher Teil von ihnen wurde bisher unmittelbar in der Umwelt entsorgt. Die Nutzung von Kunststoffen als Verpackungsmaterial ist von dem Verbot nicht betroffen. Hier greift die Anfang des Jahres in Kraft getretene Abgabe auf nicht-recycelten Verpackungsmaterial aus Kunststoffen. Diese wird bei den Mitgliedstaaten erhoben und fließt in den EU-Haushalt. Ob Hersteller oder Konsumenten davon auch betroffen sind, obliegt den Mitgliedstaaten. Diese in der Öffentlichkeit auch Plastiksteuer genannte Abgabe ersetzt einen kleinen Teil der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sich aus der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten ergibt und stellt insofern einen weiteren Finanzierungsmechanismus für den EU-Haushalt dar, der ökologische Aspekte berücksichtigt.

Die Europäische Kommission hat weiterhin einen Prozess vorangetrieben, um die Umweltverträglichkeit von Investitionen zu bewerten. Die Kriterien dafür werden als Taxonomie bezeichnet. Sie sind das Ergebnis eines umfangreichen Konsultationsprozesses und bieten Banken die Möglichkeit, Investitionen zu bewerten. Die Europäische Investitionsbank hatte bereits angekündigt, davon umfassend Gebrauch zu machen und sich zu einer „Klimabank“ zu entwickeln. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) macht sich die Anstrengungen von Klimaschutz zu eigen. Klimawandel wird als ein Risiko für Finanzmarktstabilität gesehen und entsprechend richtet die EZB ihre Instrumente aus,

---

5 Matthias Deutsch et al.: Die Kosten von unterlassenem Klimaschutz für den Bundeshaushalt – Die Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands bei Verkehr, Gebäuden und Landwirtschaft nach der EU-Effort-Sharing-Entscheidung und der EU-Climate-Action-Verordnung, in: Agora Energiewende Studie, 2018.

6 Ottmar Edenhofer et al.: Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung: Eine Wende der deutschen Klimapolitik?, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 1/2020, S. 4–18.

7 Raquel Guerra: Commission mulls state aid changes to decarbonise Europe, in: ENDS Europe, 2021.

insbesondere auch Anlagenkäufe. Dies wird zum Teil als ein Verlassen der geldpolitischen Neutralität kritisiert.<sup>8</sup> In jedem Fall ist die Entwicklung und Bereitstellung von Kriterien für die Bewertung von Investitionen ein bedeutender Hebel für die Lenkung von Finanzströmen und die entsprechende Ausrichtung gegebenenfalls auch nationaler Finanzpolitik.

Der Europäische Green Deal ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das Europäische Konjunkturprogramm zur Überwindung der Folgen der Pandemie den Schutz von Klima und Biodiversität als zentrale Ziele definiert (neben dem Ziel der Digitalisierung). Für Klimaschutz sollen 30 Prozent des Budgets reserviert werden.<sup>9</sup> Der 750 Mrd. Euro umfassende Wiederaufbaufonds NextGenerationEU könnte damit im Zusammenwirken mit der oben genannten Taxonomie ein wesentlicher Hebel sein für die Mobilisierung von Investitionen in den Klimaschutz und die Milderung von sozialen Folgen, die aus dem Ausstieg aus fossilen Technologien, insbesondere der Kohleverstromung, entstehen.

Die ebenfalls im vergangenen Jahr beschlossene Reform der Europäischen Agrarpolitik zeigt aber auch die Grenzen der Integration auf. Die Reform der Agrarpolitik sieht im Wesentlichen eine Devolution der Zuständigkeit auf die nationalen Ebenen vor: Auf Europäischer Ebene wurden neun spezifische Ziele vereinbart, die Mitgliedstaaten sollen nun daran orientiert nationale Strategien erarbeiten. Damit verbunden ist eine Verlagerung von Zuständigkeiten über die Umsetzung der Agrarpolitik zu entscheiden. Kritisiert wird von Umweltverbänden die nur zögerliche und unvollständige Integration von Umweltbelangen in das Programm. Zwar soll – wie auch in der bisherigen Agrarpolitik – ein Teil der Mittel für umweltfreundliche Anbaupraktiken reserviert werden. Daneben würden aber auch weiterhin umweltschädliche Praktiken subventioniert.<sup>10</sup>

### **Klimaschutz im institutionellen Gefüge der EU**

Die hier geschilderten Dynamiken der europäischen Umwelt- und Klimapolitik lassen sich als Ergebnis von drei günstigen Faktoren interpretieren: Erstens gibt es zwischen den Europäischen Institutionen einen politischen Wettbewerb, der tendenziell auf eine Stärkung des Ambitionsniveaus hinausläuft. So hat immer wieder das Europäische Parlament darauf hingewirkt, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Ziele zum Beispiel für Klimaschutz oder für eine Umweltorientierung der Agrarpolitik eher verschärft werden. Der Europäische Rat wirkt zwar nicht durchgängig in diese Richtung, allerdings ist die Gruppe der Mitgliedstaaten, die den Kurs einer ambitionierteren Klima- und Umweltpolitik unterstützen, hinreichend groß, um eine substantielle Abschwächung zu verhindern.

Dabei wird den beiden Ratspräsidentenschaften im vergangenen Jahr ein eher gemischtes Zeugnis ausgestellt. Die Ambitionen der deutschen Ratspräsidentenschaft in der zweiten Hälfte 2020 war unter dem Eindruck der Pandemie deutlich reduziert. Offenbar war es ein vordringliches Ziel unter den Mitgliedstaaten einen Kompromiss über die künftige Klimapolitik auszuhandeln, dabei das Ambitionsniveau gegebenenfalls auch zu reduzieren. Kritisch gesehen wird auch das Ergebnis der in den beiden Präsidentenschaften ausgehandelten Reform der Agrarpolitik. Die portugiesische Präsidentenschaft in der ersten Hälfte 2021

---

8 Thomas Treptow: Grüne Geldpolitik: Klimaschutz versus Marktneutralität, in: Wirtschaftsdienst 8/2021, S. 584; vgl. hierzu auch den Beitrag „Europäische Zentralbank“ in diesem Jahrbuch.

9 Europäische Kommission: Recovery Plan for Europe, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_en) (letzter Zugriff: 21.10.2021).

10 European Environmental Bureau: Pressemitteilung, EU locks in billions of euros to nature-trashing farming, 21.10.2020, abrufbar unter: <https://eeb.org/eu-e-billions-lock-us-to-nature-trashing-farming/> (letzter Zugriff: 21.10.2021).

konnte erfolgreich die Integration von Klima- und Umweltschutz in das Konjunkturprogramm aushandeln.

Weder im Parlament noch im Rat spielen Akteure eine maßgebliche Rolle, die im Klimaschutz eine grundsätzliche Umorientierung wollen. Zwar wird die Verteilung von Lasten und damit verbunden auch das Tempo von Klimapolitik kontrovers zwischen den Mitgliedstaaten diskutiert. Aber auch unter den als Visegrád-Gruppe organisierten Staaten (Polen, Ungarn, Slowakei, Tschechische Republik) ist die Notwendigkeit von Klimaschutz unbestritten. Allerdings wird auf besondere Belastungen durch einen Ausstieg aus der Kohleverstromung hingewiesen und entsprechende Kompensationen angemahnt.

Das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Europäischen Institutionen ist also nicht durchgängig durch Kohäsion geprägt, vielmehr ist ein politischer Wettbewerb prägend. Dieser war aber überwiegend produktiv für die Weiterentwicklung von Umwelt- und Klimapolitik, sowie für die Integration von Umwelthanliegen in den verschiedenen Politikfeldern.

Die Entwicklungen sind schließlich sowohl Ergebnis als auch ein Beitrag zum Ausbau von Autonomie und Autorität der europäischen Institutionen. Die Autonomie wird gestärkt, indem zusätzliche Mittel und Finanzierungsmechanismen für die europäischen Institutionen mobilisiert werden. Hier ist zuallererst das europäische Konjunkturprogramm zu nennen. Aber auch die neuen Finanzierungsmechanismen für den EU-Haushalt durch den geplanten Grenzausgleich und die Anfang des Jahres in Kraft getretene Plastiksteuer spielen eine wichtige Rolle. Während letztere noch eher symbolisch ist, kann sie als Modell für weitere, analoge Mechanismen gedacht werden.

Die Autorität der europäischen Institutionen findet ihren Ausdruck in der nun zunehmend akzeptierten Integration von Klimaschutz in Handels-, Wettbewerbs- und Finanzpolitik. Die Kommission hat hier als Zuständige für den gemeinsamen europäischen Markt originäre Aufgaben und Rechte gegenüber den Mitgliedstaaten. Zunehmend greifen auch die klimapolitischen Instrumente und die damit verbundene Governance und entfalten Bedeutung in den Mitgliedstaaten.

Dennoch ist das Aufgabenspektrum bei weitem nicht abgeschlossen. Insbesondere in der für die EU so bedeutenden Agrarpolitik ist ein gegenläufiger Trend zu beobachten: Die Devolution von Zuständigkeiten zugunsten der Mitgliedstaaten und die nur verhaltene Integration von Umweltbelangen in die Agrarpolitik. Denkbar ist hier allerdings, dass durch die erwartbaren Reformen zu den nicht vom Emissionshandel abgedeckten Sektoren und durch die Regelungen zu LULUCF weitere Impulse ausgehen, die dann auch in den nationalen Agrarstrategien Widerhall finden.

### **Weiterführende Literatur**

Claire Dupont et al.: The Covid-19 crisis: a critical juncture for EU climate policy development?, in: *Journal of European Integration* 42/2020, S. 1095–1110.

Andrew Jordan et al.: EU environmental policy Contexts, actors and policy dynamics, in: Andrew Jordan/Viviane Gravey (Hrsg.): *Environmental Policy in the EU. Actors, Institutions and Processes*, Thames 2021.

Claire Dupont/Diarmuid Torney (Hrsg.): Climate Governance and the European Green Deal in Turbulent Times, in: *Special Issue of Politics and Governance* 3/2021, S. 312–315.

Dirk Heyen et al.: Just transition in the context of EU environmental policy and the European Green Deal. Issue Paper under Task 3 of the 'Service contract on future EU environment policy', Öko-Institut e.V. 2020, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/environment/enveco/growth\\_jobs\\_social/pdf/studies/just\\_transition\\_issue\\_paper\\_final\\_clean.pdf](https://ec.europa.eu/environment/enveco/growth_jobs_social/pdf/studies/just_transition_issue_paper_final_clean.pdf) (letzter Zugriff: 25.10.2021)